

Dornbirn, Jänner 2020

Information zum

Kanalisations-Erschließungsbeitrag

Der **Erschließungsbeitrag** ist eine einmalige Abgabe, welche für die Erschließung von Grundstücken erhoben wird (§ 13 KanalG). Dabei muss das Grundstück sowohl im Flächenwidmungsplan als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sein als auch innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales liegen. Der Erschließungsbeitrag wird auch für unbebaute Grundstücke vorgeschrieben.

Bei der **Berechnung** des Beitrages werden 5 % jener Fläche des Grundstückes (Größe in m²), für die ein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann, mit dem anzuwendenden Beitragssatz multipliziert. Der **Beitragssatz** wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt und jährlich angepasst. Daraus ergibt sich der Netto-Erschließungsbeitrag.

Der **Abgabensanspruch** entsteht mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanales. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung.

Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abgabenspruches Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück im Miteigentum von mehreren Personen steht, gilt: Miteigentümer schulden den Erschließungsbeitrag zur ungeteilten Hand. Die Behörde kann daher von einem Miteigentümer den gesamten Erschließungsbeitrag einfordern.

Gesetzliche Grundlagen

- Kanalordnung der Stadt Dornbirn
- Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl. NR. 5/1989 i. g. d. F.